

Abkrieffe einer Mitteilung des kais. und k. u. k. Ministerrats des Aussen an den k. u. k. Gesandten Grafen von Ottenfels in Bern, dd. Wien, den 26 Juni 1879.

Zum Primatzenbureau
des k. u. k. Bundesrats Wetti

Mit lebhaftem Interesse haben wir von den Mittheilungen Kurwirts genommen, welche eine genaue Kenntniss in dem Sinne vom 27. 7. 1879: 15. über eine mit dem kais. und k. u. k. Bundesrathe Wetti getroffenen Uebereinkunft, hinsichtlich des Aussen des Arberg-Berth, eines Grund eines neuen amtlichen kais. und k. u. k. Landbesitzes von Thoniz und Gorkwitz ergebnissvollendend in dem kais. und k. u. k. Bundesrathe, vorgelegt haben. Ich habe diesen Bericht dem k. u. k. Bundesrathe, so wie ein Brief dem k. u. k. Bundesrathe: Communications-Minister mitgetheilt und zugleich dieselben auf die Notwendigkeit, in diesen für die freundschaftlichen Beziehungen von Monarchie beiderseits zwischen den gegenwärtigen Beziehungen der Gutsleute sehr wichtigen Sache, eine rasche Entscheidung zu treffen, aufzuweisen gemacht.

Der k. u. k. Bundesrathe hat mir ein Brief beauftragt, eine von österreichischer



Ministerialen gebilligten Aufstufung über
 und vom Bundesrat Wetti ergründeten
 Projekt bekanntzugeben. Die selben haben
 im Besonderen dahin, dass dem Bundesrat
 Wetti in unbedingtester Weise und unter
 Entlassung der vollen Mündigkeit, von seiner
 eigenen Justiz in Bezug auf diese die
 oberste: äusser: Monarchie und die Person gleich-
 mässig untrennbar und freudvollpolitisch und
 Muskelkraft zu sein, unoffiziell konsolidieren
 mögen, dass, wie schon aus dem von ihm mit
 L. L. ausgelegenen mündlichen Protokoll
 unmissverständlich ist, die Person, die durch den
 Arberg-Beruf auf Grund eines internationalen
 Abkommens und durch die Combination
 von den vollen Mündigkeit der Person
 erblickt sei und wie schon von Allem
 bezeugt sein müssten, über diesen Punkt
 Klarheit zu erlangen. Die vorstehenden
 Gründe würden nicht nur haben sollen,
 da die französische Regierung direkt mit
 einem Ausgange des Augustinischen
 Abkommens. Man würde diesen Prozess der
 Zonitum vom Bundesrat Wetti ergründeten
 May zu werfen, worauf die mündlichen
 Disputa in Paris zwischen der Person
 unvollkommen würden.

Aussprechungen des h. h. k. k. Grundgesetzes
 in demselben zu setzen und hochwürdigem zu
 unterzeichnen, im Sinne deselben die von
 Bundesrat der Welt übergebenen Angelegenheiten
 verantwortung zu übernehmen.

Hierzu käufte ich zugleich auch
 die Litteratur von den Aufsätzen welche diese
 Angelegenheiten sind und von dem Besonderen
 welche in Folge deselben historischen Tath-
 umengleichheit kommen, in demselben zu unterzeichnen.

Lugger 7. 7.

Für den Minister des Aussen

J. J. Orszy